

**Satzung
KinderBerg International e.V.**

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.01.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **KinderBerg International e.V.** mit Sitz in Stuttgart und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. VR 5426 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von insbesondere notleidenden und bedürftigen Menschen, vornehmlich Frauen und Kinder in der ganzen Welt, vor allem in Kriegs- und Krisengebieten sowie die kurzfristige Wiederherstellung und nachhaltige Sicherung deren existentieller Grundversorgung ohne Diskriminierung und ungeachtet deren ethnischer Herkunft, Geschlecht, religiösen und politischen Überzeugung und sexueller Orientierung. Darüber hinaus fördert der Verein jegliche Form friedenspädagogischer Aktivitäten im Allgemeinen. Darüber hinaus kann der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere für Zuwendungen an die noch zu gründende „BergForum gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Stuttgart.

Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch

1. die Einrichtung von kurz-, mittel- und langfristigen humanitären Projekten der Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vor allem in Kriegs- und Krisengebieten, vornehmlich in den Bereichen
 - Gesundheit,
 - Psycho-soziale Unterstützung,
 - Berufsqualifizierung,
 - Bildung,
 - Ernährungssicherung,
 - Einkommensschaffende Maßnahmen,
 - Anwaltschaftsarbeit, insbesondere zur Sicherung von Menschenrechten,
 - Umwelt- und Klimaschutz,
 - Völkerverständigung und bewusstseinsbildende Maßnahmen.
2. Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität von kranken und behinderten Menschen.
3. Öffentliche Vorträge, Versammlungen, Seminare, Tagungen, Aktionen, Initiativen und sonstige Veranstaltungen.
4. Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial sowie sonstiger Publikationen.
5. Zuwendungen an die BergForum gemeinnützige GmbH.

Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann der Verein im Rahmen getroffener Vereinbarungen eng mit Bürgerinitiativen, Partnerorganisationen, sonstigen einheimischen Gruppen sowie anderen Hilfspersonen/Organisationen und staatlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Es gelten die Regelungen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Beschaffung der für den Vereinszweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Zahlung von Mitgliederbeiträgen
2. Vertrieb von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen, soweit sie den in § 2 der Satzung genannten Zwecken und Zielen dienen
3. Zuwendungen, Zuschüsse und Fördermittel
4. Spenden (Geld- und Sachspenden)

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins** sind
- **fördernde** (außerordentliche) Mitglieder
 - **aktive** (ordentliche) Mitglieder
 - **Ehrenmitglieder**

2. Fördernde (außerordentliche) Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.

Die fördernde Mitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person erworben werden. Sie tritt in Kraft, nachdem der Vorstand mehrheitlich dem schriftlichen Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber in der

darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

3. Aktive (ordentliche) Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich. Die ordentliche Mitgliedschaft können diejenigen natürlichen Personen erwerben, die eine aktive mehrmonatige und ehrenamtliche Tätigkeit für die Vereinsziele nachweisen können. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Mitgliederausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen einen abweisenden Beschluss steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen und abberufen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder dürfen den Mitgliederversammlungen beiwohnen, haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt; die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und eigenhändig erfolgen.

b) durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

- wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins;
- wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grunde seitens des Vorstandes erklärt werden, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine mehrheitliche Abwahl (einfache Mehrheit) vollzogen werden. Mit Antrag der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig suspendiert

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betreffenden Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu unterbreiten. Ihm ist gleichzeitig mitzuteilen, dass es sich binnen eines Monats zum Sachverhalt äußern kann. Der Beschluss des Vorstandes über den erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Mit der wirksamen Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds. Geht innerhalb eines Monats nach wirksamer Bekanntgabe des Schriftsatzes ein schriftlicher Widerspruch des Mitglieds bei dem Vorstand ein, so ist ein Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig;

c) bei natürlichen Personen durch deren **Tod**, bei juristischen Personen durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;

d) durch Löschung aus der fördernden Mitgliederliste – ein förderndes Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands aus der Fördermitgliedsliste gestrichen werden.

Der Vorstand kann dies beschließen, wenn ein förderndes Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit einer auf diese Rechtsfolge hinweisenden schriftlichen Mahnung nachgekommen ist. Der Beschluss und die erfolgte Löschung sollen dem fördernden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, sofern eine Unauffindbarkeit nicht im Wege steht.

e) Soll über den **Ausschluss mehrerer Vorstandmitglieder** entschieden werden, so kann dies nur Zug um Zug geschehen; d.h. für das ausgeschlossene Vorstandsmitglied muss erst ein neues Vorstandsmitglied berufen werden, bevor der nächste Ausschluss erfolgen kann.

f) Auflösung des Vereins

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben keine Beiträge zu leisten. Ihr Beitrag ist die Fortführung der aktiven, ehrenamtlichen Tätigkeit welche Grundlage ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied war. Ehrenmitglieder haben ebenfalls keinen Beitrag zu leisten.

Fördernde Mitglieder erbringen durch regelmäßige Spenden ihren Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die **Mitgliederversammlung**
- b) der **Mitgliederausschuss**
- c) der **Vorstand**.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Vereinsmitgliedern.

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgebende Adresse erfolgt.

2. Aufgaben und Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands, Genehmigung des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Mitgliederausschusses,
- b) Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes,
- c) Wahl des Mitgliederausschusses,
- d) Vorschläge für die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Beschluss von Satzungsänderungen.

g) Bestellung eines vereidigten Buchprüfers, / Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, auf Vorschlag des Mitgliederausschusses, welcher den Jahresabschluss erstellt und auf seine Plausibilität beurteilt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind die Vorstandmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Anfang der Sitzung einen Protokollführer, der das Versammlungsprotokoll mit dem Versammlungsleiter unterschreibt.

4. die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – immer beschlussfähig. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins muss ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist ein drei Viertel (3/4) Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Ladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

7. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder des beantragt.

8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung mindestens von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10 Mitgliederausschuss

1. Der Mitgliederausschuss entfällt, wenn der Verein zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 15 ordentliche Mitglieder zählt. In diesem Fall übernimmt die Mitgliederversammlung sämtliche Funktionen des Ausschusses. Der Mitgliederausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Ausschuss wird in der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.

An den Sitzungen des Ausschusses nimmt ein Vorstandsmitglied stimmberechtigt teil. Die Stimmberechtigung entfällt einzig bei Personalfragen, die in den Aufgabenbereich des Mitgliederausschusses fallen.

2. Die Mitglieder des Mitgliedsausschusses werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung einberuft und leitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Aufgaben des Mitgliederausschusses:

- a) Begründung und Beendigung des Anstellungsvertrages nach den AVR-Richtlinien des Caritasverbandes eines geschäftsführenden, hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes und bei Bedarf eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- b) Beratung des Jahreshaushaltes,
- c) Grundsatzfragen,
- d) Aufnahme und Löschung von ordentlichen Mitgliedschaften,
- e) Wenn der Vorstand keine gemeinsame Entscheidung treffen kann, wird der Ausschuss zur mehrheitlichen Entscheidung herangezogen,
- f) der Ausschuss kann eine oder mehrere externe beratende Personen in den Ausschuss einberufen,
- g) Kontrolle und Aufsicht über den Vorstand,
- h) Auswahl und Vorschlag eines vereidigten Buchprüfers / Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers, welcher den Jahresabschluss erstellt, auf seine Plausibilität beurteilt und für den Mitgliederausschuss die Kassenprüfung vornimmt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern, die jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann von dem Mitgliederausschuss als Geschäftsführer nach AVR-Richtlinien des Caritasverbandes angestellt werden.
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Spendengelder und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beschließt nach Vorberatung im Mitgliederausschuss den Jahreshaushalt.
 - b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der mit einem Sitz und einer Stimme bei den Ausschusssitzungen teilnimmt.
 - c) Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern des Vereines, ggf. eines Geschäftsführers (sofern dieser nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist und somit durch den Ausschuss angestellt wird).
 - e) Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaft und Berufung zu Ehrenmitgliedern oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich in Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung erfasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, können nach Vorberatung im Mitgliederausschuss vom Vorstand vollzogen werden. Hiervon sind die Mitglieder zu unterrichten. Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied ist hierbei stimmberechtigt.

6. Vorstandmitglieder, die hauptamtlich für den Verein tätig sind und zusätzlich ihren ehrenamtlichen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommen, können ihre Tätigkeit für den Verein auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbringen. § 10 Abs. 4 lit.a) der Satzung bleibt unberührt. Demnach können Organe des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner kann der Vorstand jederzeit Sachverständige, Beiräte und sonstige externe Personen in den Vorstand einberufen.

8. Der Vorstand unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch den Mitgliederausschuss.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziff.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand und ist dieser gemäß vorstehendem § 9 als Liquidator vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die ursprüngliche Satzung vom 5. Oktober 1993 mit Änderungen am 24.1.1994, 29.1.1997, 27.6.1997, 19.12.2002, 18.12.2009, 25.11.2014 und 02.12.2016 wurde am 13.01.2017 teilweise geändert.